

Grossratsbeschluss betreffend Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005

Vom 24. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und seiner Finanzkommission, beschliesst:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, aufgrund des Ratschlags Nr. 8911 betreffend Genehmigung des Beitritts des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung per 1. Oktober 1999, ermächtigt den Regierungsrat, den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Hochschulvereinbarung per 1. Oktober 1999 zu vollziehen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum.¹⁾

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005

Vom 4. Juni 1998

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1. Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen

Art. 2. Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht, und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

¹⁾ Wirksam seit 8. 8. 1999.

Grundsätze

Art. 3. Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten.

² Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Beitragsberechtigte Studiengänge

Art. 4. Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantonalen Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung.

² Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitragsberechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass die mitfinanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Wohnsitzkanton

Art. 5. Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a) der Heimatkanton für Schweizer und Schweizerinnen, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b) der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c) der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländer und Ausländerinnen, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d) der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e) in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Umleitung von Studierenden

Art. 6. Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung haben. Die Kommission FHV bestimmt die für die Umleitung zuständige Stelle.

Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

Art. 7. Studierende und Studienanwärter und Studienanwärterinnen aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II. BEITRÄGE

Beitragsperiode 1999–2001

Art. 8. Die erste Beitragsperiode umfasst die zwei Studienjahre vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001.

² Für diese zwei Jahre gelten die im Anhang I festgelegten Beitragskategorien. Der Anhang I enthält zudem die definitive Einteilung der Studiengänge, die vor dem 4. Juni 1998 genehmigt wurden.

³ Die Studiengänge, die nach dem 4. Juni 1998 genehmigt bzw. anerkannt werden, sowie Studiengänge, die sich gemäss Artikel 20 im Anerkennungsverfahren befinden, werden von der Kommission FHV in die Beitragskategorien nach Anhang I eingereiht (Art. 12 Abs. 3 Bst. f).

⁴ Der Anhang II dieser Vereinbarung enthält die Liste der zur Zeit im Aufbau begriffenen oder geplanten, aber noch nicht anerkannten Studiengänge. Die Liste hat informativen Charakter; zur Beitragsberechtigung bedarf es in jedem Fall eines Beschlusses der Kommission FHV.

Beitragsperiode 2001–2005

Art. 9. Für die vier Studienjahre vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2005 werden die Beiträge und die Beitragskategorien neu festgelegt.

² Es gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Studiengänge werden aufgrund gleichwertiger Ausbildungsformen und Kostenstrukturen in Beitragskategorien eingeteilt.
- Für diese Beitragskategorien werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierenden und Jahr ermittelt. Massgeblich sind die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.

- c) Spezielle Studiengänge, die in nicht mehr als drei Fachhochschulen, bzw. Teilschulen, angeboten werden, werden aufgrund eines Kostengutachtens eingereiht, das neben den durchschnittlichen Kosten auch die rationelle Erfüllung der Ausbildungsaufgabe berücksichtigt.
- d) Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie pro Kategorie drei Viertel der Ausbildungskosten decken.
- ³ Zuständig ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.
- ⁴ Die Einreihung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge während der Beitragsperiode richtet sich nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 20.

Abzug bei hohen Studiengebühren

Art. 10. Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

III. VOLLZUG

Die Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 11. Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,
- b) die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
- c) die Festlegung der Beitragskategorien und der Beiträge für die Beitragsperiode 2001–2005,
- d) die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

Kommission FHV

Art. 12. Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine «Kommission Fachhochschulvereinbarung» (Kommission FHV) ein.

² Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

³ Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b) die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone,
- c) die Antragsstellung für die Neufestlegung der Beiträge und Beitragskategorien für die Beitragsperiode 2001–2005,
- d) die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren,
- e) die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinse,
- f) die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 20.

⁴ Sie kann Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für den Fall erlassen, dass die Studiendauer die Regelstudienzeit erheblich übersteigt.

Geschäftsstelle

Art. 13. Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Ermittlung der Studierendenzahl

Art. 14. Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

² Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zu Händen des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 5 und führt die Studierenden gemäss den Beitragskategorien getrennt auf.

Vollzugskosten

Art. 15. Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV. RECHTSPFLEGE

Schiedsinstanz

Art. 16. Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

³ Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- a) die Zahl der Studierenden,
- b) den massgebenden Wohnsitz,
- c) die Zahlungspflicht der Kantone.

⁴ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 finden Anwendung.

Bundesgericht

Art. 17. Vorbehältlich von Artikel 16 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943²⁾.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beitritt

Art. 18. Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorgeschriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten

Art. 19. Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 1999/2000 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben.³⁾

² Ab Inkrafttreten wird diese Vereinbarung auf alle Studierenden der Studiengänge, für die sie gilt, angewendet. Massgebend ist der Beginn des Studienjahres.

²⁾ SR 173.100.

³⁾ § 19 Abs. 1: Der Vereinbarung sind beigetreten: Solothurn, Thurgau, Appenzell, A.Rh., Bern, Uri, Appenzell I.Rh., Schaffhausen, Graubünden, Basel-Landschaft, Nidwalden, Schwyz, Luzern, Obwalden, Aargau, Glarus, St. Gallen, Basel-Stadt, Fribourg, Zürich, Wallis, Zug, Tessin, Neuenburg und Fürstentum Liechtenstein (Stand: 1. 5. 2000).

Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren

Art. 20. Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden, und teilt sie in die Kategorien ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1).

Dauer und Ablösung der FHV

Art. 21. Die Vereinbarung gilt für sechs Jahre ab Inkrafttreten.

² Die Konferenz der Vereinbarungskantone schlägt den Kantonsregierungen zwei Jahre vor Ablauf dieser Vereinbarung eine neue Vereinbarung vor, die die vorliegende ablösen soll.

Fürstentum Liechtenstein

Art. 22. Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge zu behandeln.

Bern, den 4. Juni 1998

Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
Präsident: H. U. Stöckling
Sekretär: M. Arnet

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV)Vom 4. Juni 1998⁴⁾**Anhang I**

Dieser Anhang enthält die Einteilung der Fachhochschulstudiengänge in die Beitragskategorien für 1999–2001 gemäss Art. 8 Abs. 2 für die vom Bundesrat am 2. März und am 28. September 1998 genehmigten Studiengänge gemäss Fachhochschulgesetz sowie für die kantonalen Studiengänge, welche von der Sanitätsdirektorenkonferenz in das Anerkennungsverfahren einbezogen wurden.

Kategorie I: Fr. 5000.–*Berufsbegleitend:*

Architektur	Berner FH FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Betriebsökonomie	Berner FH Berner FH (Feusi) Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau, beide Basel und Kanton Solothurn FH der Ostschweiz Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH des Kantons Zürich
Wirtschaftsinformatik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Elektronik und Automation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Elektrotechnik	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Ostschweiz FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Informatik	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Ostschweiz FH Zentralschweiz
Informatik und Telekommunikation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Maschinen- und Anlagetechnik	FH Zentralschweiz
Maschinen- und Betriebstechnik	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn

⁴⁾ Nachgeführte und bereinigte Fassung vom 5. 11. 1998.

Maschinenbau	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich
Mechatronik- Ingenieurwesen	FH der Ostschweiz

Kategorie II: Fr. 8500.–*Berufsbegleitend:*

Bauingenieurwesen	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Ingenieur-Architekt	FH der Ostschweiz
Chemie	FH der Ostschweiz
Haustechnik	Berner FH

Vollzeitausbildung:

Betriebsökonomie	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau, beide Basel und Kanton Solothurn FH der Ostschweiz Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Wirtschaftsinformatik	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn FH Zentralschweiz
Oekotrophologie	FH des Kantons Zürich
Europäischer Studiengang für Betriebswirtschaft und Management	FH des Kantons Zürich
Information und Dokumentation	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Ostschweiz

Kategorie III: Fr. 12 000.–*Berufsbegleitend:*

Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	FH Zentralschweiz
--	-------------------

<i>Vollzeitausbildung:</i>	
Architektur	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Automobiltechnik	Berner FH
Bauingenieurwesen	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Drucktechnik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Gartenbau	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Grünplanung	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Domotique	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Holzbau	Berner FH
Informatik	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Informationstechnologie	
Informatik und Telekommunikation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Kommunikationsinformatik	FH des Kantons Zürich
Telekommunikation	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Ostschweiz
Landschafts- und Gartenarchitektur	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Ostschweiz
Physique appliquée	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Raumplanung, Siedlungsplanung	FH der Ostschweiz
Vermessungswesen	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: beide Basel

Kategorie IV: Fr. 18 000.–*Vollzeitausbildung:*

Datenanalyse und Prozessdesign	FH des Kantons Zürich
Elektronik und Automation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Elektrotechnik	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz Scuola universitaria professionale della Sviz- zera italiana FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Elektrotechnik, Elektronik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Elektrotechnik, Telekommunikation	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Feinwerktechnik, Mikrotechnik	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Maschinen- und Betriebstechnik	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	FH Zentralschweiz
Maschinenbau	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: Kantone Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Microélectronique Systemtechnik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Ostschweiz
Gesundheit (Pflege)	FH des Kantons Aargau für Gesundheit und Soziale Arbeit (auch für Studiengänge in Zu- sammenarbeit mit der Berner FH)
Gestaltung	Berner FH Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: Kantone Aargau und beide Basel Scuola universitaria professionale della Sviz- zera italiana FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich

Kategorie V: Fr. 25 000.–*Vollzeitausbildung:*

Biotechnologie	FH des Kantons Zürich
Chemie	Berner FH
	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
	FH der Nordwestschweiz: beide Basel
	FH des Kantons Zürich
Chemie,	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Verfahrenstechnik	
Lebensmittel-	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
technologie	FH des Kantons Zürich
Hôtellerie &	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
restauration	
Agrarwirtschaft	Berner FH
Internationale	Berner FH
Landwirtschaft	
Milchwirtschaft	Berner FH
Obst-, Wein- und	FH des Kantons Zürich
Gartenbau	
Obstbau,	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Obstverwertung	
Oenologie	FH des Kantons Zürich
Pflanzenproduktion	Berner FH
Tierproduktion	Berner FH
Rebbau,	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Weinbereitung	
Gesundheit (Therapie)	FH des Kantons Aargau für Gesundheit und Soziale Arbeit (auch für Studiengänge in Zusammenarbeit mit der Berner FH)

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV)Vom 4. Juni 1998⁵⁾**Anhang II**

Dieser Anhang enthält eine Liste der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Vereinbarungstextes noch nicht genehmigten bzw. noch nicht anerkannten FH-Studiengänge. Sowohl deren Bezeichnung als auch deren Einteilung in die Beitragskategorien stehen noch nicht fest. Um Beiträge auszulösen, bedarf es in jedem Falle eines Beschlusses der Kommission FHV (Art. 8 Abs. 3 und Art. 20).

Kategorie III: Fr. 12 000.–*Berufsbegleitend:*

Soziale Arbeit	Berner FH
(alle Studienbereiche)	HES santé-social de la Suisse romande
	FH für Soziale Arbeit Basel
	FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau, Kanton Solothurn
	FH der Ostschweiz
	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, Dipartimento di lavoro sociale
	FH Zentralschweiz
	FH des Kantons Zürich

Kategorie IV: Fr. 18 000.–*Vollzeitausbildung:*

Bildende Kunst	Ecole cantonale d'art Lausanne
	Ecole supérieure d'arts visuels de Genève
	Schule für Gestaltung Basel
	FH Zentralschweiz
	FH des Kantons Zürich
Lehrerbildung für Kunstfächer (Zeichenlehrer)	Berner FH
	Ecole cantonale d'art Lausanne
	Ecole supérieure d'arts visuels de Genève
	Schule für Gestaltung Basel
	FH Zentralschweiz
	FH des Kantons Zürich
Musik	Berner FH
	Hautes écoles de musique de la Suisse romande
	Musikakademie und Musikhochschule Basel
	FH Zentralschweiz
	FH des Kantons Zürich

⁵⁾ Nachgeführte und korrigierte Fassung vom 5. 11. 1998.

Soziale Arbeit (alle Studienbereiche)	Berner FH HES santé-social de la Suisse romande FH für Soziale Arbeit Basel FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau, Kanton Solothurn FH der Ostschweiz Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, Dipartimento di lavoro sociale FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich
Angewandte Psychologie IAP	Seminar für angewandte Psychologie des IAP Zürich
Übersetzer	FH des Kantons Zürich
Gesundheit (Pflege)	HES santé-social de la Suisse romande

Kategorie V: Fr. 25 000.-

Vollzeitausbildung:

Dolmetscher	FH des Kantons Zürich
Gesundheit (Therapie und Diagnostisch- therapeutische Technik)	HES santé-social de la Suisse romande